

Bestimmung über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung

Der Gemeinderat hat am 23. Oktober 2001 folgende Bestimmungen über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung beschlossen:

§ 1 Ablösung

- (1) Die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen (Stellplatzpflicht) gemäß § 39 Abs. 1 und 4 der Landesbauordnung kann abgelöst werden, wenn ein Bauvorhaben in der Ortschaft Bissingen oder Ochsenwang verwirklicht werden soll und wenn die Herstellung von Stellplätzen im Rahmen der gesetzlichen Pflicht nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.
- (2) Die Ablösung kann auf Teile der Stellplatzpflicht beschränkt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 2 Ablösungsbeträge

Je Stellplatz, der abgelöst wird, ist ein Betrag von 3835,- Euro zu zahlen.

§ 3 Zustimmung der Ablösung

Die Zustimmung der Gemeinde zur Ablösung erfolgt mit Abschluss eines Vertrages über die Ablösung der Stellplatzpflicht nach dem diesen Bestimmungen beigefügten Muster (Anlage 1)

§ 4 Abweichungen

Über Abweichungen vom Muster des Ablösungsvertrages (§3) entscheidet der Gemeinderat.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Bestimmung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Bissingen a. d. Teck

Kümmerle
Bürgermeister

Beschluss bzw. Änderungsbeschluss	Inkrafttreten am	geänderte Paragraphen
21.03.1989	01.04.1989	Neufassung
22.12.1992	01.01.1993	§ 2
23.10.2001	01.01.2002	§ 2